

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung

### und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Lippstadt mit Beschluss vom 10.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lippstadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	255.882.080 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	260.843.954 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	241.593.138 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	241.005.108 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.298.207 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	102.453.435 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.159.149 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 74.402.525 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 4.961.874 festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6<sup>1</sup>

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	596 v.H.
1.2	für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	1.072 v.H.
1.3	für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	468 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept entfällt

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 06. März 2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 15. April 2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 1.41, zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist im Internet unter [www.lippstadt.de](http://www.lippstadt.de) verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 07. April 2025

gez. Arne Moritz

Bürgermeister

„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.“

---

<sup>1</sup> Die Angabe der Hebesätze zur Grundsteuer in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Hierzu hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 09.12.2024 eine Hebesatzsatzung erlassen.